

## Merkblatt ZOWA

### ***Bau Abwassersammelgrube***

• ***zur Errichtung und für die Inbetriebnahme Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage folgende Hinweise:***

- Vor Baubeginn ist die Ausführung der Grundstücksentwässerung mit dem ZOWA abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- Die Mindestgröße der abflusslosen Sammelgrube beträgt laut DIN 1986-100 6 m<sup>3</sup> Nutzvolumen. Für ein neues Einfamilienhaus ist eine Mindestgröße von 10 m<sup>3</sup> vorzusehen. Für Mehrfamilienhäuser wird die Grubengröße durch den Zweckverband in der Anschlussgenehmigung festgelegt.
- Die Grundstückskläreinrichtung und die Zufahrt sind so anzulegen, dass die Anlage durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (Saugfahrzeug mit 30 t Gesamtgewicht) mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann.
- In der Regel ist die Grube unter Einhaltung der Bauvorschriften (BbgBO) an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße anzuordnen. Für die Entleerung der Grube ist eine Saugleitung DN 100 mit Perrotkupplung vorzusehen. Die Kupplung ist aus dem öffentlichen Straßenbereich bedienbar anzuordnen. Die Saugleitung soll nach dem Entsorgungsvorgang selbstständig zur Grube hin leer laufen.
- Nach der Fertigstellung ist die Abwasseranlage im betriebsfertigen Zustand zur Abnahme anzuzeigen. Die mangelfreie Abnahme Ihrer Schmutzwasseranlage durch den ZOWA ist Voraussetzung für die Versorgung Ihres Hauses mit Trinkwasser durch den Zweckverband [§ 18 (2) SWS].
- Bei der Abnahme der Sammelgrube ist das Protokoll über die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986-30 des Herstellers der Anlage zu übergeben.

Bei Rückfragen und für die Vereinbarung des Abnahmetermins steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Fischer ☎ 0 33 32/26 65 43, gern zur Verfügung